

Der Landvogt Johann Christoph von Benz berichtet aus Ulm über verschiedene Angelegenheiten den Schwäbischen Kreis betreffend. Ausf. Ulm, 1721 März 17, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster fürst und herr herr etc.¹

Über daß von euer hochfürstlich durchlaucht underm 8. diss an mich erlassne und den 13. darauff mir rechtens zukommne gnädigste rescript habe gehorsambst ohnermanglet, das mir anmit angeschlossne kayserliche allergnädigste commissions-decret puncto novalium dess herrn graffens von Reichenstains² excellenz præmissis curialibus und dem fehrn weithern ansuchen zu behändigen, es möchten dieselben geruhen die sach der weeg helffen einzurichten, daß, wo möglich mense Majo von dess herrn bischoffn zu Costantz³ hochfürstlichen gnaden ein tapferer welthlicher rath, und zwahr beferderist der canzler herr Antoni in locum abgesendet werden möchte. Warüber dieselbe mich ersuchet, euer hochfürstlich durchlaucht nebst hinderbringung dero gehorsambsten respects in underthänigkheit zu überschreiben, wie daß sie nit weniger ohnermanglen werden, sothanes kayserliches allergnädigstes rescript gleich mit nächster ordinarie seines höchstens orths weithers zu überschicken, nicht zweiffelnde, euer hochfürstlich durchlaucht hierüberthin sich alles dessjenigen zue assinuiren haben werden, waß zu dero gnädigsten vergnügenheit angedeyhen möchte, wo wenigstens zu all dessen so ehren erfolg dieselbe deroseiths nichts erwinden lassen werden, umb zumahlen dero devotisten eyffer anmit an tag legen zu khennen und gleichwie die [2] ursach, wegen welcher euer hochfürstlichen durchlaucht die beförderung der sachen gnädigst gehrn seheten, mit mehrern mündtlichen an den tag legen khenen, also wolte an einem baldigen erfolg auch kheinen zweiffel tragen, ausser es möchte wegen gegenwärtigen creys-convents daß werckh weithers hinauss differiret werden müssen, gestalten die sachen so beschaffen zue sein anscheinen thuen, daß sothaner Creyß⁴ wohl in den monath Maium hinauss sich erstreckhen, oder bey nit glücklichern forthgang bald gahr widerumb fruchtloß sich dissolviren und ein solches bey ankunfft bey dess kayserlichen herrn gesandten excellenz, alß von denn dato noch nichts zu verlesliches zu vernennen, sich baldt äussern därffte. Den herrn cantzler Antoni aber anbelangendt, da därffte euer hochfürstlich durchlaucht ab meinem vorlestern underthänigsten bericht annoch gnädigst erinnerlich beywohnen, waß massen demselben von einem gesambten Schwäbischen Creys die bey dem kayserlichen Cammergericht⁵ vacirendt gewesene assessorats-stölle per unanimia conferiret worden, und wie nuhn in desen von meinen in meinem lestern underthänigsten bericht angezogenen guthen freindt in so vill in confidentia vernommen, das ihme herr cantzler dieses neue glückh nit ungehrn gegünnet wird, mithin auß beeden diesen ursachen [3] zweiffeln wollen, ob dieße commission ihme annoch auffgetragen werden khenne, oder wolle, so habe ihme hievon in particulari ainige nachricht zu geben billichen anstandt genommen. Jedoch aber ob hochwohl gedachte herrn graffens von Reichenstains excellenz ein solches nit verhalten,

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel* II.

² Paul Nikolaus Reich von Reichenstein (1674–1744) war geheimer Rat, Hofmarschall und Gesandter des Bischofs von Konstanz auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises 1712 und 1713. Vorläufig kein Nachweis.

³ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁵ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

welcher dann es auch höchst gedacht dess herrn bischoffen zu Costantz hochfürstlich gnaden zumahlen behörigen zu hinderbringen mir zugesagt, ausser dessen befinden sich ansonsten noch 4 tapfere puncte gehorsambe und weltliche hoffrätthe an dießem hoff. Wovon de facto einer in der statt Augspurg⁶ schon sehr lang in commissione stehet, uberigens aber und obschon die her habe, sie alle in particular zu khennen, so wuste meines wenigsten orths jedoch kheinen besonders in vorschlag zu bringen, massen alle und jeder besonders von solcher capacitet und integritet, daß euer hochfürstlich durchlaucht von jeglichem alles gnädigstes contento sich werden zu promittirn haben. Übrigens habe nach weithern aussweiss obigen gnädigsten befehls mich besonders beflissen und in so vill es mir die zeit zulassen mögen, bey zerschiedentlichen allhier anwesendten, sowohl gaist als weltlichen herren gesandten mich zu informiren, wie es in puncto quæstionirten decimarum novalium⁷ gehalten werde, wo dann diejenige von denen erstern mir in antworth geben, daß es bey ihnen eben dieser absatz seye, daß mann lauther ecclesias incorporatas habe, wo dann auff den fahl [4] mann dem parrocho loci den genuss der novalium nuhr 3 jahr lang gaudirn lasse, ob aber ein solches auch auff andere pfarrn, die nit incorporirt seindt, sich extendirn lasse, wolten sie daran zweyfflen, inmassen der hochfürstliche buchauische herr gesandte nur fehrner gesagt, daß erst kürztlich der pfarrer zu Dürrmatingen⁸ in tali casu evinciret habe, dergleichen hat der hochfürstliche schwarzenbergische herr gesandte mit deme auch darauss gesprochen, mir erzöhlt, daß der pfarrer zu thiengen einen dergleichen process contra daß gottshauß St. Blasi bey dem consistorio zu Costantz⁹ zwahr gewonnen, noch von diesem aber ergriffner appellation an die nunciatur zu Lucern¹⁰ solchen widerumb verlohren, und weillen er von dießem fehrner ad Curiam Romanam appelliret, so stunde mann dermahlen. Und umb vermeydung mehrer uncösten würkhlich miteinander in tractaten.

Ingleichen hatt der hochgräfflich ottingische herr cantzler und gesandte mir gesagt, daß mann bey selbigen gesambten hochgräfflich catholischen häußern in derley fahl die decimas novales noch iederzeit ad baptisterium zwahr angelassen, jedoch nach umbständt einen gewissen jährlichen canonem oder forsthaaber in recognitionem juris forestalis darauff geschlagen [5] habe, wohingegen in dero nachpahrschafft ex parte catholicorum gnädigste herrschafft dergleichen novalzechendt lediglich an sich ziehe, ausser bey dem churpfälzischen herzogthumb Neuburg¹¹, allda gleichwie oben bey denen gaistlichen ehrren gesandten schon erwehnt worden, der novalzechent auch nuhr die erstere 3 jahr dem parrocho loci uberlassen werde. Ich werde zwahr bey besserer zeit und gelegenheit nit underlassen, der sachen mehrere nachricht einzuziehen und soforth, waß pro oder contra erfahren möchte, alles ohne anstandt gehorsambst und getreulichst uberschreiben.

An sonsten siendt seith meinen lesten 3 plena gehalten worden, warinnen aber nichts besonders importantes vorkommen, als allein ainige particular crey anligenheiten, als in specie wegen besorgung der vöstung Kehl¹², der darinn zu repariren seynden gebeuen und dergleichen mehr. Anbey zu allfürwehrendt hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich in tüffister submission empfehlendt.

Ulm¹³, den 17. Martii 1721.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Underthänigst getreu, gehorsambster

⁶ Augsburg, Stadt, Bayern (D).

⁷ Neubrückzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁸ Dürmentingen, Gem., BW (D).

⁹ Konstanz, Stadt, BW (D).

¹⁰ Luzern, Stadt, Kanton Luzern (CH).

¹¹ Pfalzgrafschaft Pfalz-Neuburg, auch Herzogtum Pfalz-Neuburg, im heutigen Oberbayern, in Schwaben, Franken und der Oberpfalz (D).

¹² Kehl, Stadt, Baden-Württemberg (D).

¹³ Ulm ist eine an der Donau am südöstlichen Rand der Schwäbischen Alb an der Grenze zu Bayern gelegene Universitätsstadt in Baden-Württemberg (D).

Johann Christoph von Bentz¹⁴ manu propria
rath und landtvogt

Präsentato, den 22.

[6] [Dorsalvermerk]

Von dem landtvogten zu Hohenliechtenstein, Johann Christoph von Bentz, de dato Ulm, den 17. Martii 1721 et präsentato den 22. dito

Berichtet, daß selber das ihme übersendte kayserliche commissions-decret des herrn grafens von Raichenstains excellenz ratione verbesser und einrichtung der weg behörig überantwortet habe.

Item occasione der fürstlich constantzischen, dem herrn cantzler Antoni von einem gesamnten Schwäbischen Creys conferirten bey dem kayserlichen Cammergericht vacirend gewesnen assessorals-rat.

Und in puncto der quæstionirten decimarium novalium.

Die 2 erstere passus seynd fürgemerkt worden.

¹⁴ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.